

# **Satzung der Stadt Eckernförde über die Veränderungssperre Nr. 36**

## **für den in Aufstellung befindlichen einfachen Bebauungsplan Nr. 82 „Gebiet zwischen Brennofenweg, Rendsburger Straße und Berliner Straße“**

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 08.02.2023 aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

- (1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen einfachen Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Eckernförde für das Plangebiet „Gebiet zwischen Brennofenweg, Rendsburger Straße und Berliner Straße“ wird eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt in der Flur 6 und 7 der Gemarkung Eckernförde wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die nördliche und östliche Flurstückgrenze des Flurstücks 60/58 (Flur 6), die östliche Flurstückgrenze des Flurstücks 60/56 (Flur 6), die nördliche und östliche Flurstückgrenze der Flurstücke 60/66 (Flur 6) und 56/52 (Flur 7) die östliche und südliche Grenze des Flurstücks 56/56 (Flur 7), die westliche Grenze des Flurstücks 56/38 und 56/33 (Flur 7) sowie die nördliche Flurstückgrenze der Flurstücke 53/4 und 53/15 (Flur 7)

im Osten: durch die westliche Begrenzungslinie der Berliner Straße (Flurstück 119/17 und 119/19) der DB Bahntrasse (Flurstück 1170) und der Flurstücke 1168 und 1086/40, alle Flur 7

im Süden: durch die südliche Flurstückgrenze des Flurstücks 1179 sowie die westliche Flurstückgrenze des Flurstücks 1177 und 37/8 der Flur 7

im Westen: durch die östliche Begrenzungslinie der Straße Brennofenweg sowie Rendsburger Straße (Flurstück 113/24, Flur 7 und 72/8, Flur 6)

- (2) Der genaue Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich; der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

(2) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird,
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten soweit sie keine Vorhaben nach a) sind.

### § 3

#### **Ausnahmen von der Veränderungssperre**

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

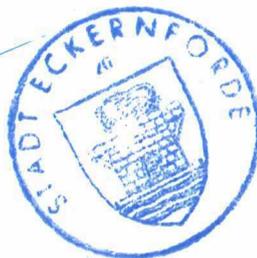
Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zwei Jahre danach außer Kraft, falls die Frist gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB nicht verlängert oder die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 3 BauGB nicht erneut beschlossen wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 09.02.2023

Stadt Eckernförde  
Die Bürgermeisterin

  
( Ploog )



Anlage:

- Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 36

**SATZUNG ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 36 FÜR DEN GELTUNGSBEREICH  
DES EINFACHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 82 "GEBIET ZWISCHEN BRENNOFENWEG,  
RENSBURGER STRASSE UND BERLINER STRASSE"**

**GELTUNGSBEREICH VERÄNDERUNGSSPERRE**

